

Kritikpapier

zur Satzung über die Benutzung von Unterkünften für Flüchtlinge (in Kraft ab 01.09.2017)

Der Gemeinderat der Stadt Stuttgart hat in seiner Sitzung vom 13.07.2017 eine neue Satzung über die Benutzung von Unterkünften für Flüchtlinge bei 4 Gegenstimmen und 4 Enthaltungen beschlossen.

Bislang gab es die gemeinsame Satzung vom 25.03.2010 über die Unterkunftskosten für Wohnungslose und Flüchtlinge. Lediglich für die Flüchtlinge wurden jetzt die Unterkunftskosten unter Zusammenfassung von Wohnung und Wohnheim neu berechnet.¹

„Niemand wird stärker belastet als zuvor“, verteidigt Sozialbürgermeister Wölfle die außerordentliche Steigerung der Gebühren für Bewohner*innen in den Flüchtlingsunterkünften der Stadt.

Keiner wird stärker belastet?

Beispiel einer 4-köpfigen Familie

Familie A. ist vor fast zwei Jahren mit einem Kind in einen Raum der Systemunterkunft eingezogen. Vor über einem Jahr wurde ein zweites Kind geboren. Sie lebten in einem Raum mit 14 qm, die meiste Zeit mit 3,5 qm pro Person. Aktuell dürfen sie einen zweiten Raum belegen. Sie haben jetzt mehr Platz. Bislang bezahlte die Familie eine Gebühr von 466,80 €, unabhängig von der Anzahl der Räume.

Herr A. hat Arbeit gefunden. Im Juni d.J. forderte ihn das Jobcenter auf, einen Antrag auf Kinderzuschlag zu stellen. Pro Kind können bis zu 170 € durch die Familienkasse an Kinderzuschlag bezahlt werden. Damit hätte die Familie unabhängig vom Jobcenter sein können. Da der Antrag nicht bis Ende August d.J. bearbeitet wurde, zählt Herr A. nicht als „Selbstzahler“.² Der Jobcenterbescheid, den er Ende August erhielt, noch ehe ein Gebührenbescheid des Sozialamts vorlag, berechnete den absoluten Höchstbetrag für die Unterkunft von 1.559,36 € (für 4,5qm/Person). Mit dem zweiten Raum muss die Familie 2.425,64 € Unterkunftskosten bezahlen. Mit einem Bruttoeinkommen von 2.000 €/Monat hat er durch die Gebührenexplosion keine Chance unabhängig von staatlicher Sozialleistung (SGB II) zu werden, solange er in einer städtischen Flüchtlingsunterkunft leben muss. Wäre er nicht mehr vom Jobcenter abhängig, würde der Familie zusätzlich zum Einkommen der Kinderzuschlag, das Kindergeld und das Elterngeld zur Verfügung stehen, wie jeder anderen Familie auch.

Beispiel eines Alleinstehenden

Herr Z. lebt mit zwei anderen Bewohnern in dem 14 qm großen Raum, hat also einen Schlaf- und Wohnplatz von 4,5 qm zur Verfügung. Er arbeitet seit einem Jahr in einem Metallbetrieb in Dreischicht. Sein Bruttolohn liegt bei 1.600 €/Monat, das ergibt einen Nettolohn von 1.180 €. Er braucht keine Aufstockung beim Jobcenter, da er mit einer Miete von 116,70 € von seinem Lohn leben kann. Er hat ca. 1.063 € zur Verfügung nach Abzug der Unterkunftskosten. Nach der neuen Regelung gilt er als „Selbstzahler“³.

Die neuen Unterkunftskosten liegen zunächst bei 228,15 € für sechs Monate. Jetzt hat er noch 951 € zur Verfügung. Findet er innerhalb der sechs Monate keine Wohnung, erhöhen sich seine Unterkunftskosten auf 389,94 €, das bedeutet, dass er nur noch 790 € zur freien Verfügung hat. Wenn jedoch die rechtlichen Voraussetzungen erfüllt werden und er 7 qm zur Verfügung hat, muss er nach der Sechsmonats-Frist 606,41 € für die Unterkunftskosten bezahlen und ist wieder auf aufstockende Leistungen vom Jobcenter angewiesen.

¹ s. Anmerkung 1

² s. Anmerkung 4

³ s. Anmerkung 4

Die Stadt kalkuliert mit SGB II-Zuschüssen des Bundes

Im Verwaltungsausschuss wurde offen argumentiert, dass der finanzielle Haupteffekt bei dieser Gebührenerhöhung die Bundesbeteiligung an den Unterkunftskosten sei. Die Summe von 5,8 Mio. € ist bereits in die „Maßnahmen zur strukturellen Verbesserung des Stadthaushalts“ eingeplant. Dabei handelt es sich hier nicht um zielgerichtete Zuschüsse für die Flüchtlingsunterbringung, sondern um eine Variante im SGB II, wonach zur Zeit der Bund bei den Unterkunftskosten für Bezieher*innen von Arbeitslosengeld II einen Zuschuss von über 50 % gewährt. Folglich braucht die Stadt möglichst viele Leistungsbezieher*innen, die in ihren Unterkünften leben.

Im Ergebnis hat die neue Satzung fatale Folgen für die Bewohner*innen in Unterkünften, die arbeiten und sogenannte Selbstzahler*innen sind. Je größer eine Familie ist, die nur einen Verdienst zur Verfügung hat, desto eher muss sie erneut aufstockende Leistungen durch das Jobcenter beantragen. Werden diese bewilligt, bedeutet das, dass das Kindergeld vom Jobcenter wieder voll angerechnet wird, ebenso wird das Elterngeld angerechnet. Der Traum von ein bisschen finanzieller Unabhängigkeit ist somit vorbei.

Die Stadtverwaltung bezeichnet es als sozial ausgewogen, dass pro Raum mit 14 qm und zwei Bewohner*innen, was den rechtlichen Vorgaben entspricht, Unterkunftskosten in Höhe von 1.212,82 € verlangt werden. Bei privaten Vermieter*innen würde dies als Wucher gebrandmarkt werden.

Unterkunftskosten schießen über die Stuttgarter Mietobergrenzen hinaus – geht das?

Nach den gesetzlichen Vorgaben des SGB II muss durch das Jobcenter eine Überprüfung der Kosten der Unterkunft vorgenommen werden. „Bedarfe für Unterkunft und Heizung werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt, soweit diese angemessen sind“ (§ 22 SGB II). Die Angemessenheit bestimmt sich in Stuttgart durch die Höhe der Kaltmiete mit der „Mietobergrenze“. Sie liegt zwischen 10 €/qm (für 45 qm Wohnfläche) und 8,40 €/qm bis 9,30 €/qm abhängig von der Größe der Wohnung und der Personenanzahl.⁴ Die neuen Unterkunftskosten (kalt) sprengen diesen Rahmen. Beispiel: Wenn die vierköpfige Familie eine Wohnung mit einer Kaltmiete von 2.823,40 € (31,37 €/qm mal 90 qm für vier Personen) fände, müsste der Umzug durch das Jobcenter verweigert werden. Die max. Mietobergrenze für die Kaltmiete, die das Jobcenter zu berücksichtigen hat, beträgt in Stuttgart bei vier Personen 801 €. Die Übernahme dieser extrem hohen Unterkunftskosten (kalt) durch das Jobcenter für Räume in einer Sammelunterkunft stellt gegenüber allen Bezieher*innen von Arbeitslosengeld (ALG II), die in einer Wohnung leben, eine Diskriminierung dar.

Im Argumentationspapier des Sozialamts vom 11.08.2017 heißt es, dass die Bewohner*innen nach Erhalt des neuen Gebührenbescheids nicht tätig werden müssen. Das würde zwischen Jobcenter und Sozialamt automatisch erledigt! Im Normalfall geht im Jobcenter bei einem Antrag auf Leistungen nichts automatisch. Viele Fragen müssen beantwortet und viele Unterlagen mit dem jeweils aktuellen Stand vorgelegt werden. Auch hier findet eine Ungleichheit gegenüber allen anderen ALG II-Bezieher/innen statt.

Neue Variante: Wohnraum mit zweierlei Maßstab

Die bisherige Unterscheidung nach Unterbringung in einer Wohnung oder in einer Sammelunterkunft entfällt. Das ist nicht nachvollziehbar, weil es einen Unterschied macht, ob ich mich in eine Wohnung zurückziehen kann, wo ich die sanitären Anlagen und die Küche nicht teilen muss.

Eine weitere Unterscheidung ist die Berechnung nach 4,5 qm/Person und 7 qm/Person. Dazu: Die rechtliche Vorgabe des baden-württembergischen Flüchtlingsgesetzes vom 19.03.2013, 7 qm/Person in den Flüchtlingsunterkünften vorzuhalten, ist durch die Landesregierung ausgesetzt worden. Auch in Stuttgart müssen die Geflüchteten mehrheitlich mit 4,5 qm/Person auskommen. Die neue Satzung bestätigt diese unwürdige Unterbringung, indem sie zwei Gebührenvarianten berechnet. Die neue Unterscheidung bedeutet unterschiedliche Gebühren für zwei Kategorien der

⁴ s. Anmerkung 3

Mindestquadratmeterzahl für den Schlaf- und Wohnraum. Statt 389,84 € pro Platz bei mindestens 4,5 qm explodiert die Gebühr auf 606,41 € je Platz. Da die Gebühr sich aus mehreren Komponenten zusammensetzt⁵, bedeutet das auch eine saftige Erhöhung bei verbrauchsabhängigen Kosten, wie z.B. Wasser und Abwasser. Auch das ist unsozial.

Sozialer Wohnungsbau geht nicht voran - könnte jedoch die Situation entschärfen

Im aktuellen Jahresbericht über das Wohnungswesen in Stuttgart stehen alarmierende Zahlen. 2016 konnte das Amt für Liegenschaften 832 Wohnungen (25 für Flüchtlinge) an vorgemerkte Wohnungssuchende vermitteln, das waren 27 (!) mehr als im Vorjahr. Auf der Warteliste stehen fast 4000 Wohnungssuchende.

In diesem Bericht werden paradoxerweise auch die Schlaf- und Wohnräume in den Flüchtlingsunterkünften als Wohnung gezählt. (2014/2015 kamen so 740 zusätzliche „Wohnungen“ in die Statistik!!!)

Besonders dringend ist Wohnraum für größere Familien. Laut der Statistik des Liegenschaftsamts sind hier die Wartezeiten zwischen 11 und 17 Monaten.

Wie dramatisch die Situation für bezahlbaren Wohnraum ist, wird deutlich, wenn berichtet wird, dass 2016 gerade mal 46 Wohneinheiten an Sozialmietwohnungen neu geschaffen wurden. Gleichzeitig sind in diesem Jahre 862 Wohnungen aus der Sozialbindung herausgefallen, planmäßig oder durch vorzeitige Darlehensablösung.

Das Wohnungsangebot für bezahlbaren Wohnraum wird unter anderem durch die Aktivitäten der Wohnbaugesellschaften, auch der SWSG aktuell beschränkt. Gut erhaltener Wohnraum wird abgerissen (Beispiele in Bad Cannstatt, in Zuffenhausen, in Botnang) oder grundsaniert. Die Bewohner*innen müssen ausziehen und belegen frei werdende bezahlbare Wohnungen. Die Entmietung dauert zwei Jahre. Die sanierten und die neu auf dem Gebiet der abgerissenen Wohnungen errichteten Wohnungen sind großzügiger, aber nicht mehr, außer dass die Miete mehr kostet.

Anstatt sich auf die Finanzierung von Systembauten zu konzentrieren, wie dies seit drei Jahren bei der Stadt Stuttgart der Fall ist, wäre es sinnvoller, den Schwerpunkt auf den Bau sozialer Wohnungen zu legen, um die prekäre Wohnungsnot in Stuttgart zu entschärfen.

Sozialbürgermeister Wölfler gibt sich ahnungslos und schiebt den Geflüchteten, die noch in Unterkünften leben, den Schwarzen Peter zu: Man wolle mit dieser Satzung Anreize schaffen für Flüchtlinge, möglichst schnell in eine Wohnung umzuziehen. Das ist zynisch. Gerade die Unterstützer*innen in den Freundeskreisen haben die Erfahrung gemacht, dass es wie ein Sechser im Lotto ist, eine bezahlbare Wohnung zu finden - nicht nur für Geflüchtete. Jedoch haben sie noch schlechtere Karten wegen der Wohnsitzauflage, die für viele Geflüchtete die Suche auf den engen Stuttgarter Wohnungsmarkt beschränkt.

Fazit

Die neue Satzung über die Benutzung von Unterkünften für Flüchtlinge mit den darin enthaltenen Gebühren sprengt jedes vorstellbare Maß, weil die Kosten nicht als Sozialausgaben behandelt werden. Sie sind sozial ungerecht, intransparent und unter rechtlichen Gesichtspunkten zu hinterfragen. Darüber hinaus konterkariert die Gebührensatzung die Integrationsbemühungen und die allseits propagierte Integrationspolitik.

⁵ s. Anmerkung 2

Wir fordern von der Stadt Stuttgart:

1. Aufhebung der neuen Gebührensatzung
2. Gleichbehandlung der Geflüchteten gegenüber anderen ALG II-Bezieher*innen
3. Beibehaltung der bisherigen Berechnung nach Wohnungen und Systemunterkünften
4. Keine unterschiedlichen Gebühren bei der Nutzung von 4,5 qm oder 7 qm.
Die Einhaltung der rechtlichen Vorgabe von 7 qm rechtfertigt nicht die lineare Erhöhung.
Schnelle Umsetzung der seit 1.1.2016 geltenden rechtlichen Vorgabe von 7 qm/Person
5. Deutlich höhere Investitionen in den Sozialen Wohnungsbau
6. Wir fordern OB Kuhn auf, sich bei der Landesregierung für eine Aufhebung der baden-württembergischen Wohnsitzauflage einzusetzen.

Stuttgart, 06.09.2017

Initiative von Stuttgarter Flüchtlingsfreundeskreisen

Anhang

zum Kritikpapier zur Satzung über die Benutzung von Unterkünften für Flüchtlinge

ANMERKUNG 1: Vergleich der Gebühren nach alter und neuer Satzung Zusammensetzung der bisherigen Gebühren

Wohnungslose		Flüchtlinge in Flüchtlingsunterkünften	
in Wohnungen		in Wohnungen	
Unterkunft (kalt)	8,23 €/qm	Unterkunft (kalt)	130,42 €/Platz
Betriebskosten	3,17 €/qm	Betriebskosten	49,28 €/Platz
	<u>11,40 €/qm</u>		<u>179,70 €/Platz</u>
in Wohnheimen		in Wohnheimen	
Unterkunft (kalt)	5,06 €/qm	Unterkunft (kalt)	57,23 €/Platz
Betriebskosten	2,34 €/qm	Betriebskosten	59,47 €/Platz
	<u>7,40 €/qm</u>		<u>116,70 €/Platz</u>

ANMERKUNG 2: Zusammensetzung der neuen Gebühren

Die Gebühr für 1 qm beträgt	86, 63 €	(berechnet aus vier Komponenten)	
Unterkunftskosten (kalt)	31,37 €/qm	bei 4,5 qm	389,84 €/Person
Betriebskosten	19,33 €/qm	bei 7,0 qm	606,41 €/Person
Sonstige Nebenkosten (interne Leistungsverrechnungen, Umlagen, kalkulatorische Kosten, Zuschüsse)	28,32 €/qm		
Personalkosten	7,61 €/qm		

Unterkunftskosten (kalt)

Das sind die Kosten für einen Schlaf- und Wohnraum, der mit weiteren Personen geteilt wird. Sanitäre Anlagen und eine Küche müssen mit mehreren Personen genutzt werden. Dies ist in keiner Weise vergleichbar mit einer abgeschlossenen Wohnung. Trotzdem wurde bei der Berechnung dieses Betrags von der Stadtverwaltung der aktuelle Mietpreisindex zugrunde gelegt.

Frage: Wie kommt der mehr als dreifache Betrag bei kalten Unterkunftskosten für einen Schlaf- und Wohnplatz zustande, der keinem Vergleich mit einer abgeschlossenen Wohnung standhalten kann?

Betriebskosten

Dies sind klar definierte Verbrauchskosten, die abrechenbar sind. Durch die zweigeteilte Berechnung in 4,5 qm und 7 qm bezahlt eine Person mehr an Verbrauchskosten, obwohl nur Teile der Verbrauchskosten (evtl. Heizung) im „größeren“ Raum anfallen. Wasser, Müll etc. sind davon nicht betroffen. Bei voller Belegung erhält die Stadt mehr Betriebskosten als ihr konkret zustünde.

Sonstige Nebenkosten

Diese Position macht den zweithöchsten Gebührenanteil aus und ist am undurchsichtigsten.

Frage: Welche konkreten Kosten beinhaltet diese Position?

Personalkosten

In der vorigen Gebührensatzung wurde diese Position explizit nicht in die Kosten eingerechnet. Den Geflüchteten diese Kosten in Rechnung zu stellen, ist eine Verabschiedung der Stadt vom Sozialstaat, in dem die Starken die Schwachen unterstützen und nicht – wie hier – umgekehrt, die Geflüchteten die Stadtkasse.

Frage: Gibt es eine Gebührenordnung für die Erbringung von pädagogischen und sozialbetreuerischen Aufgaben?

ANMERKUNG 3

Mietobergrenzen für Bezieher*innen von Jobcenter-Leistungen in Stuttgart, Stand: 2017/2018

Haushaltsgröße	Mietobergrenze	€/qm	Größe (qm)
1 Person	450,00 €	10,00 €	45
2 Personen	564,00 €	9,40 €	60
3 Personen	675,00 €	9,00 €	75
4 Personen	801,00 €	8,90 €	90
5 Personen	966,00 €	9,20 €	105
6 Personen	1.104,00 €	9,20 €	120
Jede weitere Person	+ 138,00 €	9,20 €	+ 15

ANMERKUNG 4

Welche Kosten werden den Flüchtlingen in Rechnung gestellt ab 1.9.2017

Jeder Raum in den Systemunterkünften hat eine Größe von 14 qm. Dazu wurden folgende Gebühren beschlossen. Die Grundlage sind der qm-Preis von 86,63 €/Monat. (siehe Seite 1 des Kritikpapiers)

Variante a) Gebühr je Platz bei mind. 4,5 qm Fläche: 389,84 €

Variante b) Gebühr je Platz bei mind. 7 qm Fläche: 606,41 €

Ein/e Alleinstehende/r zahlt entweder 389,84 € oder 606,41 €

Ein/e Alleinstehende/r mit Kindern zahlt mit 1 Kind entweder 779,68 € (a) oder 1.212,82 € (b)

Ein Paar zahlt entweder 779,68 € (a) oder 1.212,82 € (b)

Ein Paar mit 1 Kind zahlt entweder 1.169,52 € (a) oder 1.819,23 € (b)

Ein/e Alleinstehende/r mit 2 Kindern zahlt entweder 1.169,52 € (a) oder 1.819,23 € (b)

Ein Paar mit 2 Kindern zahlt entweder 1.559,36 € (a) oder 2.425,64 € (b)

Darüber hinaus gewährt das Sozialamt zwei „soziale“ Komponenten. Die Bezeichnung „sozial“ bei der Höhe der neuen Unterkunftskosten ist für eine Sozialbehörde irritierend, vergleicht man die Gebühren mit den Mieten der Wohnungsunternehmen und der privaten Wohnungsvermieter*innen. Die ohnehin davon galoppierenden Mietpreise werden durch die Unterkunftskosten (auch wenn man nur die kalten Unterkunftskosten und die Betriebskosten betrachtet) noch unglaublicher.

Soziale Komponente

Für Paare und Alleinerziehende ist die Gebühr bei mehr als 2 Kindern gedeckelt auf die Gebühr mit 2 Kindern.

Ein Paar mit mehr als 2 Kindern zahlt entweder 1.559,36 € (a) oder 2.425,64 € (b)

Ein/e Alleinerziehende/r mit mehr als 2 Kindern zahlt entweder 1.169,52 € (a) oder 1.819,23 € (b)

Zusätzliche soziale Komponente für Selbstzahler*innen für sechs Monate

Befristet auf sechs Monate gewährt das Sozialamt eine sogenannte zusätzliche soziale Komponente für „Selbstzahler*innen“. Für Personen und Familien, die in den Unterkünften leben, aber über ein Einkommen verfügen, das sie unabhängig vom Jobcenter macht.

Variante a) Gebühr je Platz bei mind. 4,5 qm Fläche: 228,15 €

Variante b) Gebühr je Platz bei mind. 7,0 qm Fläche: 354,90 €

Ein/e Alleinstehende/r mit Kindern zahlt mit 1 Kind entweder 456,30 € (a) oder 709,80 € (b)

Ein Paar zahlt entweder 456,30 € (a) oder 709,80 € (b)

Ein Paar mit 1 Kind zahlt entweder 684,45 € (a) oder 1.064,70 € (b)

Ein/e Alleinstehende/r mit 2 Kindern zahlt entweder 684,45 € (a) oder 1.064,70 € (b)

Ein Paar mit 2 Kindern zahlt entweder 912,60 € (a) oder 1.419,60 € (b)

bei mehr als zwei Kindern bleibt der Höchstbetrag gleich.